

**BRANDT, PEETZ & PARTNER**  
 RECHTSANWÄLTE & STEUERBERATER

Frank-Michael Brandt  
 Martin Menshausen  
 Britta Wahrmann  
 Fachanwältin für Familienrecht  
 Max-Brauer-Allee 94, 22765 Hamburg  
 Tel. 040/38 18 84  
 Fax 040/38 18 87  
 Gerichtskasten 519

Carsten Peetz  
 Steuerberater  
 Lutz Thomas  
 Dirk Heller  
 Rhinstraße 84, 12681 Berlin  
 Tel. 030/54 97 95 0  
 Fax 030/54 97 95 19

www.brandt-peetz-und-partner.de

→ HUK-Urteile

Brandt, Peetz & Partner · Max-Brauer-Allee 94 · D - 22765 Hamburg

B. Beilken  
 Sachverständigenbüro für Kraftfahrzeuge  
 Max-Brauer-Allee 218  
 22767 Hamburg

nur per Telefax: 432086-12

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
 E-429/06 br-sp

Ansprechpartner  
 RA Brandt

Hamburg, den  
 7. Juni 2007

Beleg-Nr.: 607771

Ihr Kunde/unser Mandant: 

Sehr geehrter Herr Beilken,  
 sehr geehrter Herr Kollortz,

in vorbezeichneter Angelegenheit überreichen wir anliegend **Schriftsatz der Gegenseite vom 02.05.2007** nebst Urteilsausfertigung, mit der dem geltend gemachten Gebührenanspruch vollständig entsprochen wurde.

Hinsichtlich der Einzelheiten verweisen wir auf die beigelegte Urteilsausfertigung selbst.

Interessant ist dieses Urteil auch im Hinblick auf die Frage der Zinsen. Das hier betroffene Gericht sieht das übliche Schreiben der HUK-Coburg durchaus als eine endgültige Zahlungsverweigerung an. Dies mit der Begründung, dass Sie aufgrund der Modalität der Abrechnung diese pauschale Abrechnung eben nicht mehr nachträglich ändern können, "so dass sich aus der Art der Einwendungen der HUK-Coburg ergibt, dass die Beklagte eben doch endgültig ablehnt".

Zu dieser Problematik gibt es allerdings auch durchaus andere Entscheidungen.

Wir verbleiben

mit freundlichen Grüßen

  
 - Brandt -  
 Rechtsanwalt

Hamburger Sparkasse  
 Konto-Nr. 1268 112 321, BLZ 200 505 50  
 Deutsche Bank AG  
 Konto-Nr. 6446 975, BLZ 200 700 24  
 Amtsgericht Hamburg PR-Nr. 27  
 USt-Id-Nr. DE 117 94 14 40

Rechtskraftzeugnis  
Dieses Urteil ist mit Ablauf  
des/am

rechtskräftig geworden.  
Notfristzeugnis

vom

Hmb..

als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle



Zustellungsvermerk  
Zustellung des Urteils an  
Kläger(in)

am

Zustellung des Urteils an  
Beklagte(n)

am

Hmb.,

als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle

# Amtsgericht Hamburg

25.5.2007

## URTEIL gem. §§ 313a, 495a ZPO

Im Namen des Volkes

Geschäfts-Nr.: 54A C 14/07

In dem Rechtsstreit

~~\_\_\_\_\_~~

- Kläger -

**Prozessbevollmächtigte:**

Rechtsanwälte Brandt, Peetz & Partner, Max-Brauer-Allee 94, 22765  
Hamburg, Gz.: 429-06, **GK 519**

gegen

HUK Coburg, Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse kraftfahrender Beamter  
Deutschlands a.G. in Coburg, Schadenaußenstelle Hamm, Neue Bahnhofstr.  
1, 59062 Hamm, Gz.: 06-11-527-230862, vertr. durch den Vorstand  
Rolf-Peter Hoenen, Dieter Beck, Wolfgang Flasshoff, Stefan Gronbach,  
Klaus-Jürgen Heitmann, Christian Hofer, Dr. Wolfgang Weiler

- Beklagte -

**Prozessbevollmächtigte:**

Rechtsanwälte Chiwitt, Stoppel & Jensen, Hallerstr. 25, 20146  
Hamburg, Gz.: 258/07/43, **GK 572**

erkennt das Amtsgericht Hamburg, Abteilung 54A, durch die Richterin  
Schwabe für Recht:

EINGEGANGEN  
- 6. Juni 2007  
Erl. *ES*

2

1.

Die Beklagte wird verurteilt, an das Sachverständigenbüro Behrend Beilken, Max-Brauer-Allee 218, 22769 Hamburg, EUR 172,-- (i.W. einhundertzweiundsiebzig 00/100 Euro) nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 25.10.2006 bis zum 28.03.2007 auf EUR 294,77 sowie auf EUR 172,-- für die Zeit ab dem 29.03.2007 zu zahlen.

2.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

3.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

**Tatbestand:**

Von der Darstellung des Tatbestandes wird im Hinblick auf § 313a Abs. 1 Satz 1 ZPO abgesehen.

**Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger kann von der Beklagten die Zahlung von weiteren EUR 172,-- an das Sachverständigenbüro Beilken verlangen. Dieser Anspruch beruht auf den §§ 7 Abs. 1 StVG in Verbindung mit 3 Nr. 1 PflVG. Die Schadensersatzpflicht der Beklagten richtet sich nach § 249 BGB. Danach wird in erster Linie die Wiederherstellung des Zustands geschuldet, wie er ohne das schädigende Ereignis bestehen würde. Das bedeutet im vorliegenden Fall, dass der Kläger berechtigt war, wegen der Beschädigung seines Fahrzeugs zur Ermittlung der erforderlichen Reparaturkosten einen Sachverständigen mit der Schadensermittlung zu beauftragen. Der hierfür erforderliche Abschluss eines Werkvertrages brachte für den Kläger die Belastung mit einer Verbindlichkeit in der Form der Werklohnforderung des Sachverständigen mit sich. Dies stellt einen unfallursächlichen Vermögensschaden dar. Nach der Abtretung kann er nun in Prozessstandschaft Zahlung an den Sachverständigen verlangen.

Die Honorarforderung des Sachverständigen besteht in der nun noch geltend gemachten Höhe. Die Beauftragung eines Sachverständigen war auch in der angefallenen Höhe erforderlich. Zudem hat der Kläger nicht gegen seine Schadensminderungspflicht gemäß § 254 BGB verstoßen. Der Kläger schuldet dem Sachverständigen ein Honorar in Höhe von EUR 466,77 brutto. Denn der Kläger hat mit dem Sachverständigen einen Werkvertrag geschlossen. Die Höhe der

Werklohnforderung des Sachverständigen richtet sich nach der bei Vertragsabschluss getroffenen Vergütungsvereinbarung, die wiederum auf die Honorartabelle des Sachverständigen Bezug nimmt. § 315 BGB und auch § 632 Abs. 2 BGB finden im vorliegenden keine Anwendung (vgl. LG Berlin, Schadenpraxis 2006, Seite 76 ff). Die Honorarvereinbarung ist wirksam eingezogen worden und unterliegt als Preisvereinbarung nicht einer Inhaltskontrolle gemäß § 307 BGB. Im Übrigen ist der Ansatz, das Honorar nach der Schadenshöhe zu ermitteln, auch nicht zu beanstanden. Ein Sachverständiger, der für Routinegutachten eine an der Schadenshöhe orientierte angemessene Pauschalierung seiner Honorare vornimmt, überschreitet nämlich die Grenzen des ihm vom Gesetz eingeräumten gestalteten Spielraums nicht (vgl. BGH, VersR 2006, Seite 1131 ff).

Der Sachverständige hat wie vereinbart abgerechnet. Auch die Abrechnung der Farbfotografien entspricht der Vereinbarung gemäß § 632 Abs. 1 BGB. So war vertraglich vorgesehen, dass Farblichtbilder EUR 1,92 pro Stück kosten und zwei Lichtbildsätze gleicher Qualität geliefert werden. Auch die Anfertigung von zwei Fotosätzen wurde ausweislich der allgemeinen Geschäftsbedingungen vertraglich vereinbart. Die Anfertigung dieser zwei Lichtbildsätze trägt offenkundig dem Umstand Rechnung, dass ein Satz für den Auftraggeber selbst gedacht ist, was ein berechtigtes Interesse und nicht zu bestanden ist (vgl. LG Berlin a.a.O).

Der Kläger hat auch nicht gegen seine Schadensminderungspflicht gemäß § 254 BGB verstoßen. Dies wäre nur dann anzunehmen, wenn auch für einen Laien offenkundig ist, dass die Sätze des Sachverständigen überhöht sind. Dafür ist allerdings nicht hinreichend vorgetragen worden. Zudem ist nicht ersichtlich, dass dem Kläger die von der Beklagten thematisierte Problematik der Sachverständigenabrechnung

bekannt war. Es kann im Regelfall nicht davon ausgegangen werden, dass ein Unfallgeschädigter mit den Abrechnungsmodalitäten von Sachverständigen vertraut ist. Den Kläger hat auch keine Pflicht getroffen, vor der Beauftragung des Sachverständigen ein oder zwei Konkurrenzangebote einzuholen. Den Unfallgeschädigten trifft nämlich vor der Beauftragung eines Sachverständigen keine Pflicht, sich durch Einholung umfassender Informationen kundig zu machen, welche Sachverständigen jeweils welche Honorare fordern (vgl. Amtsgericht Zwickau, Schadenpraxis 1997, Seite 212). Vielmehr ist der Geschädigte vor der Einschaltung eines Sachverständigen nicht gehalten, zwecks Gebührenvergleichs Angebote mehrerer Sachverständiger einzuholen oder sich anderweitig über die üblicherweise entstehenden Kosten zu informieren (vgl. auch AG Gummersbach, ZfS 1995, Seite 176).

Zinsen kann der Kläger auf einen Betrag in Höhe von EUR 294,77 seit dem 25.10.2006 bis zum 28.03.2007 verlangen und auf EUR 172,-- seit dem 29.03.2007. Das Schreiben der Beklagten vom 24.10.2006 stellt eine ernsthafte und endgültige Leistungsverweigerung dar. Dies ist dann der Fall, wenn die Weigerung des Schuldners als sein letztes Wort aufzufassen ist. Zwar ergibt sich aus dem Wortlaut, dass die Beklagte mitteilt, dass das Honorar noch nicht ausgeglichen werden könnte und weitere Erläuterungen und Nachweise verlangt werden. In dem weiteren Inhalt des Schreibens und der Art der Einwendungen wird aber deutlich, dass die Beklagte nicht zahlen wollen wird. Denn sie legt dar, dass der Rechnungssteller nachzuweisen habe, dass das geltend gemachte Honorar der Üblichkeit entspricht, das Honorar von den Parteien als angemessen angesehen werden muss und nicht der einseitigen Bestimmung eines Partners überlassen bleiben darf und ferner die enthaltenen Pauschalpositionen eine Prüfung nicht zulassen. Die pauschale Abrechnung durch den Sachverständigen kann nachträglich nicht mehr geändert werden,

so dass sich aus der Art der Einwendungen ergibt, dass die Beklagte die Leistung ablehnt.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91 und 91a ZPO. Soweit die Parteien den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt haben, entscheidet das Gericht über die Kosten unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen. Hiernach trifft die Beklagte die Kostentragungslast. Sie wäre nämlich insoweit unterlegen, da der Kläger einen Anspruch auf Bezahlung des vollständigen Sachverständigenhonorars hat. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen Bezug genommen.

Die Entscheidung hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Schwabe  
Richterin

